

# *Satzung*

*der*



*Bürgervereinigung für die Wiederherstellung des Kaisertums*

*- Deutschlandverband -*

- 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet*
- 2. Mitgliedschaft, Beiträge*
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- 4. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder*
- 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände*
- 6. Allgemeine Gliederung, Organe*
- 7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe*
- 8. Die Mitgliederversammlung*
- 9. Schiedsgerichte*
- 10. Finanzordnung, Geschäftsjahr*
- 11. Öffentliche Erklärungen*
- 12. Sonstige Bestimmungen*

## § 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

**Name:** *Monarchiefreunde*

**Sitz:** Postfach 210 243, D-42352 Wuppertal

Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle einen anderen Sitz bestimmen.

**Tätigkeitsgebiet:** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die *Monarchiefreunde* sind vormalig als eine Vereinigung von Bürgern nach dem Parteiengesetz gegründet. Der Parteistatus ruht, da die Vereinigung sich nicht an politischen Wahlen beteiligt hat und in Zukunft wird.

Hinweisend auf die deutsche Geschichte und monarchische Tradition, erstreben sie die Wiedereinführung der Monarchie auf demokratisch rechtsstaatliche Art und Weise. Die *Monarchiefreunde* sind überkonfessionell und überparteilich, sie treten für eine bessere Gesinnung im politischen Leben ein und werden für ihre Mitglieder eine Ehrenkodex zur Pflicht machen.

Für Europa wünschen sie die vereinigten Vaterländer, für die Schöpfung dieser Welt Frieden und Wohlergehen. Diese und andere religiös ethische Grundwerte werden die *Monarchiefreunde* der Öffentlichkeit näherbringen und in diesem Sinne auf die politische Entwicklung in den Parlamenten des Bundes und der Länder Einfluß nehmen. Sie werden ferner die politische Bildung anregen, das Geschichtsbewußtsein vertiefen und ein sittlich begründeten Patriotismus beleben.

## § 2 - Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

Aufnahme findet wer die deutsche Staatsangehörigkeit, das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Ehrenkodex, Grundwerte und Zielsetzungen der *Monarchiefreunde* sind anzuerkennen und zu fördern. Mitglieder können nur natürliche Personen im Sinne des BGB sein. Über die Aufnahme entscheidet gegebenenfalls der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte begründet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt ist jederzeit auf schriftlichem Antrag möglich. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jährlich oder halbjährlich zu überweisen ist. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gleiches Stimmrecht falls die Beitragspflicht satzungsgemäß erfüllt wurde. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Kandidatur für ein Parlament erfolgt nach den wahlrechtlichen Bestimmungen.

#### § 4 - Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

##### Ordnungsmaßnahmen:

- a) **Rüge, Verwarnung**
- b) **Enthebung von Ämtern** innerhalb der Bürgervereinigung, zeitlich abgestuft nach Schwere des Vorfalls.
- c) **Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern** innerhalb der Bürgervereinigung, zeitlich abgestuft nach Schwere des Vorfalls.

Die Ordnungsmaßnahmen werden durch Beschluß des „*Monarchiefreunde* - Deutschlandverband-Vorstandes“ verfügt.

Gründe die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen:

##### **Mißachtung der Grundsätze, Zielsetzungen, Ordnung oder des Ehrenkodex der *Monarchiefreunde*.**

Derartige Beschlüsse sind mit 2/3-Mehrheit zu fassen. Das Mitglied erhält einen begründeten Bescheid in Schriftform.

Auszuschließen ist, wer vorsätzlich gegen Satzung oder erheblich gegen Grundsätze, Zielsetzungen, Ehrenkodex oder Ordnung der *Monarchiefreunde* verstößt und ihnen damit schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung fällt das zuständige Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung. Sie erfolgt in begründeter Schriftform. In dringenden Fällen wird der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Mitgliedschaft suspendieren.

Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet.

#### § 5 - Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

##### Ordnungsmaßnahmen:

- a) **Rüge, Verwarnung**
- b) **Ruhen des Vertretungsrechtes** in die höheren Organe und übergeordneten Verbände, zeitlich abgestuft nach Schwere des Vorfalls, werden bei Mißachtung oder Verstoß gegen die Grundsätze, Zielsetzungen, Ordnung oder den Ehrenkodex verhängt..
- c) **Auflösung und der Ausschluß** nachgeordneter Verbände, sowie die Amtsenthebung ganzer Organe werden nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze, Zielsetzungen, Ordnung oder den Ehrenkodex verhängt.

**§ 5 - Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

Die Ordnungsmaßnahmen werden durch Beschluß des „*Monarchiefreunde - Deutschlandverband-Vorstandes*“ verfügt. Derartige Beschlüsse sind mit 2/3-Mehrheit zu fassen und von der Haupt- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Gegen die Maßnahmen nach Absatz c) ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zugelassen.

**§ 6 - Allgemeine Gliederung, Organe**

Die Gebietsverbände sollen deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Länder, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden gebildet werden, nämlich:

- Monarchiefreunde - Deutschlandverband
- Monarchiefreunde - Landesverband
- Monarchiefreunde - Kreisverband
- Monarchiefreunde - Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband

**Organe:**

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung des „*Monarchiefreunde-Deutschlandverbandes*“ im Sinne des § 9(1) PartG.

Sonstige Organe sind der „*Monarchiefreunde-Deutschlandverband-Vorstand*“ sowie die Mitgliederversammlungen und Vorstände der Gebietsverbände. In den überörtlichen Verbänden kann an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten. Die Vertreter werden für höchstens 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 7 - Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und  
der übrigen Organe**

*Monarchiefreunde* - Deutschlandverband

**Vorstand:**

1. Präses
2. Betreuer
3. Stellvertretender Betreuer
4. Kassenwart
5. Berater
6. Berater

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

**Befugnisse:**

Der Vorstand leitet den Verband und führt die Geschäfte nach Gesetz, Ehrenkodex, Zielsetzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand entscheidet außerdem über die Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen. Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte sind der Betreuer und der stellv. Betreuer bestimmt. Sie vertreten den „*Monarchiefreunde-Deutschlandverband*“ gem. § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal vom Betreuer, schriftlich mit einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

**§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Programmfortschreibungen, die Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsplanentwurfes von Seiten des Vorstandes und Beschlußfassung hierüber.

Einreichung von Wahlvorschlägen soweit hierüber keine einschlägigen gesetzl. Vorschriften bestehen (§ 6 (2) Nr. 10 PartG.).

### **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitgliedschaft anwesend ist oder sich durch schriftliche Vollmacht vertreten läßt. Bei Beschlußunfähigkeit erfolgt am Sitzungstag, ohne Frist und Anzahl der anwesenden Mitglieder die Einberufung einer neuen Sitzung die jedenfalls beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Betreuer einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedschaft das verlangt. Die Auflösung der „*Monarchiefreunde*-Bürgervereinigung“ oder Vereinigung mit anderen Parteien kann nur durch einen Urabstimmungsbeschluß der Mitglieder des *Monarchiefreunde*-Deutschlandverbandes mit 2/3 der Stimmberechtigten erfolgen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet ebenso dieses oberste Organ.

### **§ 9 - Schiedsgerichte**

Zur Schlichtung, Beilegung und Entscheidung von bedeutungsvollen, strittigen Angelegenheiten werden beim Deutschlandverband und den Landesverbänden Schiedsgerichte, bestehend aus jeweils 3 Mitgliedern, gebildet. Nämlich den Vorsitzenden, dem juristischen Beisitzer und dem Laienbeisitzer. Diese Personen dürfen nicht Mitglied eines *Monarchiefreunde*-Vorstandes, noch im Dienstverhältnis zur *Monarchiefreunde*-Bürgervereinigung stehen. Eine Schiedsgerichtsordnung wird die Verfahrensweise der Schiedsgerichte regeln.

### **§ 10 - Finanzordnung, Geschäftsjahr**

Die Bürgervereinigung deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungserträge, sonstige Erträge und Erstattungsbeträge nach gesetzl. Vorschriften.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Deutschlandverband und seine Gebietsverbände sind zur gesetzmäßigen Buchführung und Rechenschaftslegung gem. §§ 23-31 PartG. verpflichtet.

**§ 10 - Finanzordnung, Geschäftsjahr**

Für die sichere Belegführung und die ordnungsgemäße Buchführung ist insbesondere der jeweilige Kassenvorstand verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, die Finanzgebühren und die Kassenverhältnisse zu überprüfen.

Am Schluß eines Geschäftsjahres ist von 2 Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung offiziell zu prüfen. Eine Niederschrift muß dazu angefertigt und dem Vorstand vorgelegt werden.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem *Monarchiefreunde*-Vorstand nicht angehören noch im Dienstverhältnis zur *Monarchiefreunde*-Bürgervereinigung stehen.

Die Abführung und Höhe der Beitragsanteile werden vom Vorstand des *Monarchiefreunde*-Deutschlandverbandes beschlossen.

**§ 11 - Öffentliche Erklärungen**

Schriftliche und mündliche Erklärungen dürfen nur vom Präses, Betreuer oder seinem Stellvertreter abgegeben werden. Ansonsten nur nach Rücksprache mit einem der eben genannten Vorstandsmitgliedern.

**§ 12 - Sonstige Bestimmungen**

Für in dieser Satzung nicht festgelegte Bestimmungen gelten die einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes und des BGB.

Diese Satzung wurde von der *Monarchiefreunde* - Mitgliederversammlung am 22.4.1995 in Potsdam beschlossen und tritt sofort in Kraft.

**Unterschriften:**

( Thomas )

( Neve )

( Siefert )

( Boschert )

( Flaam )

( Schellenberg )

( Wrobel )